

ansinnen, weil diese Innung gar nicht mit den Gesellen in Verbindung ist, und was bisher die Innung traf, würde die Gemeinden treffen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich wollte mir nur eine einzige Bemerkung erlauben, wie nämlich, wenn ich vorhin entgegnete, es habe mich das, was der königl. Herr Commissar angeführt, gerade bestimmt für das Amendement mich zu erklären, ich dasselbe auch von den Gründen, welche Herr Bürgermeister Schill dargelegt hat, jetzt erwähnen muß. Derselbe hat angeführt, es würde leicht nicht mit der gehörigen Sparsamkeit bei der Kur zu Werke gegangen werden, wenn man voraussehen könne, daß man den Aufwand, den die Kurkosten verursachen, ersetzt bekommen würde. Darauf muß ich aber bemerken, daß mir das eine Extrem immer lieber sein würde, als das andere, das heißt, Verschwendung lieber als Sparsamkeit. Gesezt, es ließe auch eine Apothekerrechnung, hier eine Apothekerrechnung im recht eigentlichen Sinne, mitunter, so ist doch besser, es wird etwas mehr auf die Kurkosten verwendet, als zum Nachtheile des Kranken, weil der Ort voraussetzt, daß er nie zum Wiederersatz seiner Kosten gelangen werde, an den Kurkosten erspart.

Bürgermeister Schill: Ich habe allerdings vorher mich nicht so ausgedrückt, wie ich wünschte. Ich habe nicht von Ersparnissen sprechen wollen, sondern vielmehr davon, daß die Rechnungen, welche an Heimathsorte gestellt werden, unverhältnißmäßig hoch sein werden. Die Herren, welche im Geschäftsleben sind, werden mir zugeben, daß in den Fällen, wo eine Innung gegen eine andere Regress nimmt, ungemein hohe Rechnungen erscheinen. Das wollte ich sagen, das wird künftig eintreten. Eine andere Bemerkung wollte ich mir noch erlauben, obgleich ich dem Amendement entgegen bin, daß es doch nicht den Sinn hat, welchen Se. Hoheit hineinlegt, nämlich daß die Corporationen, die an einem Orte die Verbindlichkeit haben, die eingewanderten Kranken zu pflegen, von dieser freigesprochen werden sollen, sondern es bezieht sich dies wohl bloß darauf, daß in einem Orte, wo Privatpersonen oder Corporationen nicht da sind, welche die Verbindlichkeit haben zur Verpflegung, daß dann diese von der Heimathsgemeinde übernommen werde.

Secretair Bürgermeister Rittardt: Ich muß bemerken, daß ich geglaubt habe, daß durch meinen Antrag eine bessere Ausgleichung herbeigeführt werde, als wenn er nicht angenommen würde; wie von einigen Sprechern für denselben bereits bemerkt worden ist. Was aber die letzte Erinnerung vom Herrn Bürgermeister Schill betrifft, so war ich ebenfalls schon im Begriff, eine Erläuterung darüber zu geben. Ich habe nämlich meinen Antrag nur in dem Sinne genommen, daß Regressansprüche bloß stattfinden sollen zwischen einem Heimathsbezirke und dem andern, keineswegs aber zwischen einer Corporation, die zu der Verpflegung eines solchen Kranken verbunden ist und dessen Heimathsbezirke. Denn ich habe auch so den Zusatz der Deputation verstanden, daß Ersatzansprüche nur dem Heimathsbezirke, der Armenkasse desselben, vorbehalten sein sollen, nicht aber einer Corporation. Denn das Letztere glaube ich nicht an-

nehmen zu können, weil die Gesellenkassen, welche bei den Innungen gehalten werden, die Bestimmung haben, arme erkrankte Gesellen zu unterstützen. Folglich könnte ich nicht annehmen, daß diesen ein solcher Ersatzanspruch vorbehalten bleiben soll.

Referent Bürgermeister D. Groß: Die Deputation hat allerdings nur die Ansprüche der Armenkassen vor Augen gehabt, nicht die der Corporationen.

Präsident v. Gersdorf: Nun habe ich auf das Gutachten der Deputation die Frage zu stellen. Es geht dahin, dem Schlusse der §. 41 zuzufügen: „vorbehältlich des Ersatzanspruches gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen der Kranken.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Dann habe ich die Kammer zu fragen: ob sie dem Zusätze, der von ihr angenommen worden ist, noch die Worte: „und in deren Ermangelung oder bei deren eignen Unvermögen gegen den Heimathsbezirk, welchem derselbe angehört“ angehängt wissen wolle? — Es erklären sich 16 Stimmen dafür und 16 dagegen. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden also morgen auf dieses Amendement und später auf die §. die Frage zu richten haben.

§. 42. Die Bestimmung, ob und auf welche Weise ein solcher Kranker seine Reise fortzusetzen im Stande sei, ist lediglich dem Ausspruche eines Arztes erster oder zweiter Klasse, oder auch, wenn es dabei auf ein äußerliches Uebel ankommt, eines legitimirten Wundarztes zu überlassen.

Der Arzt oder Wundarzt hat sein Urtheil schriftlich aufzusetzen und darin die Art des Fortkommens, so wie die sonstigen Bedingungen, unter denen er die Weiterreise des Kranken unbedenklich findet, ausdrücklich zu bemerken.

Dasselbe ist entweder sofort auf die Legitimation des Reisenden, oder, wenn er eine solche nicht besitzt, auf die ihm Obrigkeitswegen auszustellende Marschrouten zu bringen, oder selbig zuzufügen und darin anzuziehen.

Der Bericht lautet:

Zu §. 42. Da die schriftliche Aufsetzung des ärztlichen Gutachtens in vielen Fällen unnöthigen Aufenthalt und Weitläufigkeiten veranlassen dürfte, so schlägt die Deputation in Uebereinstimmung mit den Herren königl. Commissarien vor, am Ende des ersten Satzes nach den Worten, zu überlassen, noch beizufügen.

„und ist darüber die nöthige Nachricht zu den Acten zu bringen,“  
dagegen aber sodann den zweiten Satz als überflüssig in Wegfall zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, nach dem Vorschlage der Deputation dem ersten Satze die Worte: „und ist — zu bringen“ (s. vorstehend) hinzuzufügen zu lassen? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und ist die Kammer gemeint, nach dem Beirathe der Deputation den zweiten Satz der §. in Wegfall zu bringen? — Einstimmig Ja. —